

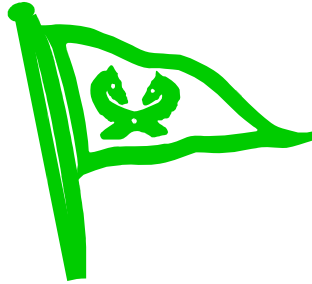
SATZUNG

des Segelclub „Niedersachsen-Burg" e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Segelclub „Niedersachsen-Burg" e.V. und hat seinen Sitz in Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Emblem ist der nachstehend abgebildete Stander, grün auf weißem Grund (Clubstander):



§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung geeigneter Boots- und Liegeplätze und sonstiger zweckentsprechender Einrichtungen sowie die Ausbildung von Seglernachwuchs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können zur Unterstützung des Vereins passive Mitglieder werden.

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (Bootseigner und ihre regelmäßigen Mitsegler)
- b) passiven Mitgliedern (Freunde des Vereins, die den Sport nicht aktiv ausüben)
- c) Familienmitgliedern (Ehepartnern bzw. Lebensgefährten der aktiven Mitglieder und deren Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
- d) jugendlichen Mitgliedern (Mitglieder, die das 14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben)

Kinder, die das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, können auch Mitglied des Vereins werden, wenn eine sonstige Aufsichtsperson aktives Mitglied des Vereins ist. Sie sind Familienmitgliedern gleichgestellt.

Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ab 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres automatisch aktive Mitglieder. Sie haben das Recht, binnen 6 Monaten seit Erreichen der Volljährigkeit beim Vorstand schriftlich Antrag auf passive Mitgliedschaft zu stellen.

Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht ausschließlich der aktiven Mitglieder zu. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Jugendversammlung.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Dieser muss von mindestens zwei aktiven Mitgliedern des Vereins, die die Aufnahme des Antragstellers befürworten (bürgen), mitunterschrieben sein.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, nachdem der Name des Antragstellers mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben worden ist durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder Aushang am schwarzen Brett.

Etwaige Einsprüche gegen die Aufnahme sind innerhalb dieser Frist von 14 Tagen ab Veröffentlichung oder Bekanntmachung beim Vorstand mit Begründung einzureichen, der dann endgültig entscheidet und seinen Beschluss ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller und den Mitgliedern bekannt gibt.

Familienmitglieder haben den Status von passiven Mitgliedern.
Lebensabschnittspartner/innen sind Familienmitgliedern gleichgestellt.

§ 4 - Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein.

Bei Familienmitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des entsprechenden aktiven Mitglieds.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Jahresende möglich, wobei die Austrittserklärung spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres dem Vorstand zugehen muss.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 - Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Als vereinschädigendes Verhalten gilt insbesondere grobe Unkameradschaftlichkeit gegen andere Mitglieder des Vereins oder andere Wassersportler, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Arbeitsdiensten und beharrlicher Zahlungsverzug.

Beharrlicher Zahlungsverzug liegt vor, wenn ein Mitglied sich trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung länger als 6 Monate mit einer Zahlung im Rückstand befindet.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und/oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses

beim Vorsitzenden einzulegen. Der Vorstand hat dann nach pflichtgemäßem Ermessen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Der Ausschluss ist dann aufgehoben, wenn sich mehr als 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen entscheidet.

Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds hat das Ende der Mitgliedschaft der ihm zugeordneten Familienmitglieder zur Folge.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge/Arbeitsleistungen

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Darüber hinaus werden die Mitglieder zur Bezahlung von Liegegeldern und sonstigen Benutzungsgebühren herangezogen.

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren.

Alle aktiven Mitglieder sowie deren ständige Mitsegler sind verpflichtet, an den durch Vorstandsbeschluss festzusetzenden Arbeitsdiensten teilzunehmen. Ältere Mitglieder und Behinderte können im Rahmen ihrer Möglichkeiten eingesetzt werden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge, Umlagen oder Arbeitsdienstleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein etwa erlassene Richtlinien oder Hausordnungen zu beachten.

Aktive Mitglieder, die Bootseigner sind, sind verpflichtet, ihre regelmäßigen Mitsegler (regelmäßiger Mitsegler ist, wer außerhalb von Regatten mehr als drei Mal in der Saison mitgesegelt ist) zum Eintritt als aktives Mitglied in den Verein zu veranlassen.

§8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 - Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Bootswart, dem Hauswart und dem Jugendwart.

Für die Positionen des Vorsitzenden, Rechnungsführers und Schriftführers können Unterstützer gewählt werden.

Die Positionen von Sportwart, Bootswart, Hauswart und Jugendwart können, wenn dies notwendig ist, mehrfach besetzt werden.

Der Vorstand darf insgesamt aus nicht mehr als 11 Personen bestehen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Rechnungsführer oder dem Schriftführer vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Die gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bleiben jedoch solange im Amt, bis insoweit ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder der Rechnungsführer anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung
- c) der Tagesordnung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- e) Buchführung, Aufstellung des Haushaltsplans, Erstellung der Jahresberichte,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Vergabe der Bootsliegeplätze.

§ 11 - Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- c) Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung, des Haushaltsplans etc.,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestätigung oder Aufhebung von Ausschlussbeschlüssen.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

oder Aushang am schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Wenn die Einladung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder Aushang am schwarzen Brett erfolgt, beginnt die Ladungsfrist mit dem auf die Veröffentlichung oder den Aushang folgenden Tag. Zur Mitgliederversammlung sind nur die stimmberechtigten (aktiven) Mitglieder zu laden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die

Ergänzung bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können nur auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zur Tagesordnung zugelassen werden.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 - Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Rechnungsführer oder Schriftführer geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; stehen bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und ausreichend. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 - Liegeplätze und Stander

Die Verteilung der Liegeplätze erfolgt möglichst nach Mitgliedsalter. Der Vorstand kann jedoch bei Vorliegen besonderer Interessen einzelner Mitglieder (z.B. Krankheit oder Behinderung) deren Belange voranstellen.

Aktive Mitglieder, die zugleich Bootseigner sind, sind, sofern sie oder der Bootsführer Inhaber des entsprechenden Führerscheins sind, berechtigt und verpflichtet, den Clubstander zu führen. Passive Mitglieder dürfen den Clubstander nicht führen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Rechnungsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde im Umlaufverfahren zum 02.06.2021 beschlossen.